

Vereinssatzung



§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Faschingskomitee Allersberg.**" Er hat seinen Sitz in Allersberg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."

§ 2 - Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Planung, Organisation und Durchführung von Faschingsumzügen
- b) Veranstaltung von fastnachtlichen Sitzungen
- c) Pflege der handgeschnitzten Hexenmasken
- d) Förderung des Schrifttums über das Brauchtum, Verbindung zu Presse, Rundfunk und Fernsehen
- e) Förderung der Jugend und des karnevalistischen Tanzsport, insbesondere des "Flecklshexentanz"

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, das Ziel des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt wird wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Er kann zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen, unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einem Monat.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, durch unehrenhafte Handlungen das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz mehrfacher Mahnung 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Ausschluss die Berufung zur nächsten Generalversammlung offen, ein entsprechender Antrag ist spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Der Ausschluss kann nur dann rückgängig gemacht werden, wenn die für den Ausschluss maßgebende Gründe nicht mehr vorliegen oder als nicht stichhaltig festgestellt werden.
6. Fördernde Mitglieder sind neben den "Allersberger Tillträgern" solche Personen, die das Faschingskomitee Allersberg insbesondere durch finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen unterstützen.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden / Ehrenpräsident des Vereins kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um die Erreichung des Vereinszieles verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane durch Anträge und Stimmabgabe mitzuwirken.
2. Die Mitglieder haben das Ziel des Vereins zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln.

§ 7 - Finanzierung der Vereinsaufgaben und Kassenführung

1. Vorhandenes Vermögen und Sachwerte (insbes. die geschnitzten Hexenmasken) des Faschingskomitee Allersberg gehen in das Vereinsvermögen des Vereins am Tage der Gründung über.
2. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Finanzmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden, sowie durch Veranstaltungen beschafft.
3. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8- Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Vereinjahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt durch die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift.
2. Die Vorstandschaft kann auf Antrag in besonderen Fällen (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Dienst bei der Bundeswehr u. ä.) ganz oder teilweise Beitragsbefreiungen gewähren.
3. Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 25 Jahren Vereinsmitglied sind, werden ab dem auf den 80. Geburtstag folgenden Vereinsjahr beitragsfrei geführt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 10- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und das Komitee

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Entlastung der Vorstandschaft, Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
Wahl und Berufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sowie über die Berufung gegen den Ausschluss.
Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten.
Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch die Vorstandschaft einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt wird.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung und Wahrung einer mindestens 14-tägigen Frist. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Dabei ist die vorhergesehene Tagesordnung mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten bei der Mitgliederversammlung zu behandeln sind.

§ 12 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollte auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sein, so bestimmt die Vorstandschaft ein anderes Vorstandschaftsmitglied zur Leitung der Versammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss soll sich aus 3 Vereinsmitgliedern zusammensetzen.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, Ehrenmitglied und förderndes Mitglied stimmberechtigt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist eine Mehrheit von mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, gegebenenfalls ist eine Stichwahl

zwischen den Bewerbern durchzuführen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies die Hälfte der erschienenen Mitglieder beantragt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist immer schriftlich und geheim durchzuführen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 - Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. Sie besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

dem Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
Hexenmeister / Brauchtumspfleger

§ 14 - Erweiterte Vorstandschaft

dem Ordens-Zeugwart/in
Sitzungspräsident/in
Vizepräsident/in
Ehrenpräsident/in
Ehrenvorstand

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind schriftlich zu wählen. Die Vorstandschaft bleibt nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Vorstandsmitglieder Ihres Amtes entheben, Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt ohne Gründe erklären.

§ 15 - Zuständigkeit und Sitzungen der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Antragstellung des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet den Verein im Innenverhältnis. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einzeln vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
3. Für die Sitzungen der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Schriftführer rechtzeitig vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Beschlüsse, möglichst mit Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist schnellstmöglich den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.
5. Die Vorstandschaft kann unter sich Geschäfte verteilen. Die betrifft jedoch nicht die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen.

§ 16 - Das Komitee

1. Das Komitee besteht aus der Vorstandschaft und den Damen und Herren die aktiv für den Verein tätig sind und als äußeres Zeichen den "Allersberger Till" oder den "Damenorden" tragen sowie die "Original Allersberger Flecklashexen."
2. Mitglied kann jede Person werden, wenn dies durch die anwesenden Komiteemitglieder in einer Komiteesitzung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.
3. Die Aufgaben des Komitee sind:
 - die Organisation und Durchführung der jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen
 - der Besuch von Veranstaltungen befreundeter Karnevalsgesellschaften / Vereine
 - der Vollzug und Umsetzung der Beschlüsse der Vorstandschaft

§ 17 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder notwendig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Markt Allersberg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die vorhandenen Schriftstücke sowie die Sach- und Geldmengen sind gegen Quittung dem Markt Allersberg auszuhändigen.

§ 18 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Allersberg, den 26. Juni 2009